



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
20.11.2024	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
<b>Salzlandkreis</b> <b>FD 22 - Jugend und Familie</b>

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Camillo Constabel
Straße und Hausnummer Martin-Schwantes-Str. 61
PLZ Ort 39245 Gommern

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
12.11.2024	22/202/0450/24

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

<b>Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (RWA) gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 12.11.2024</b>
---

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit		
<b>Salzlandkreis</b> <b>FD 22 Jugend und Familie, Unterhaltsvorschuss</b>		
Ansprechpartner Frau Kliem	Standort Bernburg (Saale), Haus 2	Zimmernummer 329
Telefonnummer +49 3471 684-1665	E-Mail kkliem@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25, 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten		
<b>Montag</b>	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	
<b>Dienstag</b>	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	
<b>Mittwoch</b>	geschlossen	
<b>Donnerstag</b>	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	
<b>Freitag</b>	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Kliem  
SB Unterhaltsvorschuss